

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag für
die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U)
vom 30. März 2015**

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,
vertreten durch die Präsidentin, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main,

- einerseits -

und

- andererseits -*

wird Folgendes vereinbart:

*** Anmerkung:** Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
- b) dem dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

§ 1 Änderung des TV-G-U

Der Tarifvertrag für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U) vom 22. Februar 2010, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 7 vom 20. August 2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen werden die Wörter „Anhang zu § 16 Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte“ gestrichen.
- b) Der Wortlaut zu Teil C. Anlagen wird wie folgt gefasst:

„Anlage A	Entgeltordnung zum TV-G-U
Anlage B	Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
Anlage C	(unbesetzt)
Anlage D	(unbesetzt)
Anlage E	Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-G-U) geregelten Zulagen“.

2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Eingruppierung

- (1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A). ²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. ³Die/der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ⁴Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ⁵Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (zum Beispiel vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁶Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁷Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁸Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärungen zu § 12 Absatz 1:

- 1. *¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (zum Beispiel unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.*
 - 2. *Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.*
- (2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen

¹Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Absatz 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Absatz 1 Satz 4 bis 8), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß. ³Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ⁴Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. ⁵Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.“

4. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Tabellenentgelt, das“ durch die Wörter „Betrag, der“ ersetzt.
5. Die Protokollerklärung zu § 14 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz wird aufgehoben.
6. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „in der Anlage A 2“ durch die Wörter „in den Anlagen B und C“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „im Anhang zu § 16“ durch die Wörter „in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Praktikantinnen/Praktikanten“ die Wörter „ , nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen oder entsprechender Tarifverträge des öffentlichen Dienstes,“ eingefügt.
- c) Der Anhang zu § 16 wird aufgehoben.
8. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
- „steht der/dem Beschäftigten neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-G-U zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.“
- b) Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz wird aufgehoben.
9. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden aufgehoben. Die Satzzahl „1“ wird gestrichen.
10. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „, frühestens jedoch zum 30. Juni 2013“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „frühestens jedoch zum 28. Februar 2011“ gestrichen.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „frühestens jedoch zum 28. Februar 2011“

gestrichen.

- cc) In Buchstabe c wird die Angabe „frühestens jedoch zum 31. März 2011“ gestrichen.
- dd) Es wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - „d) die §§ 12 bis 14 und die Entgeltordnung (Anlage A) insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. August 2017,“
- ee) Die bisherigen Buchstaben d, e, f, g, h und i werden die Buchstaben e, f, g, h, i und j.
- ff) In Buchstabe e wird die Angabe „frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 TVÜ-G-U erreicht ist“ gestrichen.
- gg) In Buchstabe f wird die Angabe „frühestens jedoch zum 28. Februar 2011“ gestrichen.
- hh) In Buchstabe g wird die Angabe „frühestens jedoch zum 31. Januar 2011“ gestrichen.
- ii) Es wird folgender Buchstabe k) eingefügt:
 - „k) der Abschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen,“
- jj) Der bisherige Buchstabe j) wird Buchstabe l) und wird wie folgt gefasst:
 - „l) die Entgelttabellen (Anlagen B und C) mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.“

c) Die Protokollerklärung zu § 39 Absatz 3 wird aufgehoben.

11. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Die Anlagen A 1 und A 2 werden durch die diesem Tarifvertrag als Anlage 1 beigefügte Anlage A zum TV-G-U ersetzt.
- b) Der Anhang zu Anlage A wird aufgehoben.
- c) Als Anlage B wird die Anlage 2 dieses Tarifvertrags angefügt.
- d) Anlage C bleibt unbesetzt.
- e) Anlage D bleibt unbesetzt.
- f) Als Anlage E wird die Anlage 3 dieses Tarifvertrags angefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 30. März 2015

gez. Unterschriften

Die Niederschriftserklärungen zum TV-G-U in der Fassung vom 6. Juli 2010 werden wie folgt geändert:

1. Nr. 8 wird aufgehoben.
2. Nr. 9 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bestimmt sich“ die Wörter „bis zum 31. August 2014“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-G-U fallen, gilt Satz 1 auch über den 31. August 2014 hinaus fort.“
3. In Nr. 19 Buchstabe e werden die Wörter „Regelung des Nr. 16 Satz 2.“ durch die Wörter „Regelung der Nr. 16 Satz 2.“ ersetzt.

Niederschriftserklärungen zum TV-G-U in der Fassung vom 30. März 2015:

1. Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe b:

Bei der Bestimmung des regelmäßigen Entgelts werden Leistungsentgelt im Sinne des § 40 Nr. 6 zu § 18, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt.

2. (unbesetzt)

3. Zu § 1 Absatz 3 und § 40:

Soweit es vereinbart ist, gilt dieser Tarifvertrag auch an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die nicht unter den Geltungsbereich des TV-G-U fallen.

4. Zu § 4 Absatz 1:

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

5. Zu § 8 Absatz 5:

a) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig: „Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.“

b) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 Satz 6 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

Während eines Rufbereitschaftsdienstes von Freitag 16 Uhr bis Montag 8 Uhr werden Arbeitsleistungen am Aufenthaltsort in folgendem Umfang geleistet:

- Freitag 21.00 Uhr bis 21.08 Uhr (8 Minuten),
- Samstag 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr (15 Minuten) sowie 15.50 Uhr bis 16.18 Uhr (28 Minuten),
- Sonntag 9.00 Uhr bis 9.35 Uhr (35 Minuten) sowie 22.00 Uhr bis 22.40 Uhr (40 Minuten).

Es werden aufgerundet:

- 8 plus 15 Minuten = 23 Minuten auf 30 Minuten,
- 28 plus 35 Minuten = 63 Minuten auf 1 Stunde 30 Minuten,
- 40 Minuten auf 60 Minuten (1 Stunde).

6. Zu § 8 Absatz 6:

Die Faktorisierung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde des vereinbarten Bereitschaftsdienstentgeltes.

7. Zu § 10 Absatz 4:

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

8. (unbesetzt)

9. Zu § 14 Absatz 1:

a) Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich bis zum 31. August 2014 nach den gemäß § 18 Absatz 3 TVÜ-G-U fortgeltenden Regelungen des § 22 Absatz 2 BAT bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter. Für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-G-U fallen, gilt Satz 1 auch über den 31. August 2014 hinaus fort.

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass diese Niederschriftserklärung im Zusammenhang mit einer neuen Entgeltordnung überprüft wird.

- b) Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

10. Zu § 15:

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und der individuellen Endstufe.

11. Zu § 16 Absatz 2 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.

12. Zu § 18:

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur Leistungsorientierung im Bereich der Universität, wie sich dies u. a auch aus der Regelung des § 17 Absatz 2 TV-G-U ergibt. Es wird vereinbart, die Entwicklung im Bereich tariflich geregelter Leistungszulagen bzw. Leistungsprämien, insbesondere im TV-H sowie im TVöD zu gegebener Zeit einer Bewertung zu unterziehen, um hieraus ggfls. Konsequenzen für den Bereich der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main zu ziehen. In diese Betrachtung sollen auch die Entwicklungen im hessischen Dienstrecht einbezogen werden.

13. Zu § 20 Absatz 2 Satz 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü zu den Entgeltgruppen 9 bis 15 gehören.

14. Zu § 21 Satz 2:

Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung des § 21 Satz 2.

15. Zu § 29 Absatz 1 Buchstabe f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

15a. Zu § 34a Satz 5 (Niederschriftserklärung der Gewerkschaften):

Die Gewerkschaften erklären, dass sie in den Verhandlungen die Vereinbarung eines Kündigungsschutzes auch für Beschäftigte, die in der Zeit vom 01.03.2010 bis einschließlich 31.12.2017 eingestellt werden, gefordert haben (Nr. 1, 2. Absatz der Dienstvereinbarung). Hierzu war die Arbeitgeberseite nicht bereit.

16. (unbesetzt)

17. Zu § 40 Nr. 6 (betreffend § 18 Absatz 2 und 3 TV-G-U):

a) (unbesetzt)

b) Die Gewerkschaften weisen darauf hin, dass etwaige Mittel für Leistungszulagen und Leistungsprämien nach den Absätzen 2 und 3 vom Arbeitgeber aufzubringen sind.

18. Zu § 40 Nr. 8 (betreffend § 30 TV-G-U):

Die Tarifvertragsparteien werden prüfen, ob und inwieweit aufgrund der erhöhten Mobilitätsanforderungen bei wissenschaftlichen Beschäftigten in Befristungsfällen, die nicht aufgrund des Hochschulrahmengesetzes beziehungsweise der gesetzlichen Nachfolgeregelungen oder im Rahmen einer Vertretungsregelung erfolgen, eine Überbrückungsleistung im Sinne einer Härtefallregelung gezahlt werden kann, wenn im Anschluss an eine befristete Beschäftigung keine zeitnahe Anschlussbeschäftigung erfolgt.

19. Zu § 41

a) Zu Nr. 4 Absatz 1:

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

b) Zu Nr. 6 Absatz 7:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Grundlage der Dienstplangestaltung der Durchschnitt der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Nr. 5 Absatz 1 und 2) ist.

c) Zu Nr. 7 Absatz 5 Satz 3:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Satz 3 keine Anwendung auf die Stundengarantie nach Satz 5 und 6 findet, die über die Zeit der tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit hinausgeht.

d) Zu Nr. 10 Absatz 7:

Die Protokollerklärung zu Ä 1 und Ä 2 (Nr. 10 Absatz 1 Satz 1) ist zu beachten.

e) Zu Nr. 16 Satz 2:

Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung der Nr. 16 Satz 2.

f) Zu Nr. 24 Absatz 1 Buchstabe f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

20. (unbesetzt)

21. (unbesetzt)

22. (unbesetzt)

22a. (unbesetzt)

23. (unbesetzt)